



## Anfrage Lüthold Angela und Mit. über den Aufenthalt im Kanton Luzern

eröffnet am 10.05.2021

Gemäss § 2a des Gesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt haben sich Personen, welche in einer Gemeinde Wohnsitz nehmen oder sich aufhalten, zu Beginn und bei Beendigung bei der Gemeinde zu melden.

Vermeehrt ist festzustellen, dass sich im Kanton Luzern Personen ohne Wohnsitz aufhalten. Ohne gesetzlichen Wohnsitz können Guthaben von Privaten oder von der öffentlichen Hand nicht eingefordert werden. Immer mehr Steuern und Krankenkassenprämien und vieles mehr müssen dadurch abgeschrieben werden.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wie hoch ist die Anzahl der Publikationen im Luzerner Kantonsblatt mit dem Inhalt «unbekanntem Aufenthaltes», oder sind bei den Betreibungs- und Konkursämtern Fälle von Personen mit unbekanntem Aufenthalt bekannt?
2. In § 3 des Gesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt ist genau geregelt, welche Vorschriften zu erfüllen sind. Es sind beispielsweise der Heimatschein, eine gleichbedeutende Ausweisschrift, Reisepässe oder die in Niederlassungsverträgen vorgesehenen besonderen Ausweise abzugeben. Wie ist es dann möglich, dass sich Personen ohne Wohnsitz im Kanton Luzern aufhalten können?
3. Ist anzunehmen, dass nach der Abmeldung eine Adresse angegeben wird und eine Neuanmeldung am neuen Wohnort nicht vollzogen wird? Wenn ja, welche Massnahmen können gegen diesen Tatbestand ergriffen werden?
4. Ist bekannt, ob Gemeinden in diesem Zusammenhang Bussen ausgesprochen haben? Falls ja, wie hoch sind die ausgesprochenen Bussen?
5. Kann auch ohne gesetzlichen Wohnsitz ein Auto mit dem Kontrollschild «LU» eingelöst werden? Sind diese Daten mit den Daten der Einwohnerkontrollen verknüpft?
6. Was passiert, wenn eine Person ohne gesetzlichen Aufenthalt, immer unter dem Aspekt der An- oder Abmeldung in einer Gemeinde, sich ärztlich behandeln lassen muss? Kommt dann die Krankenkasse zum Tragen oder wird die Meldepflicht an die Polizei vollzogen?
7. Wird darüber Statistik geführt, um welche Personen es sich handelt, die unter dem Merkmal «Fehlen eines gesetzlichen Wohnsitzes» figurieren? Welcher Ausweis wird von solchen Personen bei der Einwohnerkontrolle hinterlegt? Sind es Heimatscheine oder andere, ähnliche Papiere?
8. Welche Regelungen sind nötig, um diesen Umständen Einhalt zu gebieten?

Lüthold Angela  
Hartmann Armin  
Müller Pius  
Thalmann-Bieri Vroni  
Winiger Fredy  
Frank Reto  
Gisler Franz

Arnold Robi  
Schumacher Markus  
Lang Barbara  
Schärli Thomas  
Haller Dieter  
Graber Toni  
Knecht Willi  
Camenisch Rätö B.  
Ursprung Jasmin  
Keller Daniel  
Steiner Bernhard  
Zanolla Lisa  
Meyer-Huwylér Sandra